



## **GRUNDSATZ: DER TRADITION VERBUNDEN, FÜR NEUES OFFEN, DOCH STETS DER BEVÖLKERUNG VERPFLICHTET**

### **1 NAME UND ZWECK**

- 1.1 Allgemeines** Unter dem Namen **Jugendfeuerwehr Glarus Süd (JFGS)** besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB.  
Gründung ist im Oktober 2013
- 1.2 Zweck** Die Jugendfeuerwehr Glarus Süd bezweckt den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu bieten. Weiter soll bei den Jugendlichen der Teamgeist sowie die präventive Brandverhütung gefördert werden. Gleichzeitig betreibt der Verein auch aktive Nachwuchsförderung für die beteiligten Feuerwehren.
- 1.3 Aufgaben** Der Verein hat die Aufgabe, Kinder und Jugendlichen für den Feuerwehrdienst zu begeistern. Dazu werde ihnen Kenntnisse im allgemeinen Feuerwehrdienst vermittelt. Durch die spielerische, aber disziplinierte Ausbildung sollen sie sich aktiv am Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten beteiligen.

### **2 ORGANE**

- 2.1 Organe** Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
1. die Hauptversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Revisoren
- 2.2 Hauptversammlung** Es findet jährlich eine Hauptversammlung statt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
1. dem Vereinsvorstand
  2. den Aktivmitgliedern
  3. den Passivmitgliedern
  4. den Ausbilder und Betreuer
- Die Leitung der Versammlung wird vom Präsidenten wahrgenommen. Über die Hauptversammlung wird Protokoll geführt.



- 2.2.1 Traktanden der Hauptversammlung Die ordentliche Hauptversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:
1. Wahl der Stimmenzähler
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  3. Bericht des Präsidenten
  4. Kassen- und Revisorenbericht
  5. Mutationen
  6. Vereinsanlässe
  7. Wahlen (alle 4 Jahre)
    - a) des Präsidenten
    - b) des Vorstandes
    - c) der Revisoren
  8. Anträge
  9. Verschiedenes
- 2.2.2 Stimmberechtigungen Stimmberechtigt an allen Versammlungen sind:
- Mitglieder des Vorstandes
  - die Ausbilder
  - die Betreuer
- 2.2.3 Mitsprache Alle Aktivmitglieder besitzen ein Mitspracherecht. Die Eingaben erfolgen über den Vorstand. Der Vorstand muss die Eingaben an einer seiner nächsten Sitzung prüfen.
- 2.2.4 Behandlung der Stimmresultate Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 2.3 Vorstand** Der Vorstand setzt sich 5-9 Mitgliedern zusammen.
- dem Präsidenten
  - dem Aktuar
  - Kassier
  - Weiteren Mitgliedern
  - Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausser dem Präsidenten).
- 2.3.1 Amtsdauer / Organisation Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- Die Betreuer sind aktive Offiziere oder Unteroffiziere der beteiligten Feuerwehren. Sie vertreten die Jugendlichen der jeweiligen Gemeinde sowie die entsprechende Gemeinde selbst.



- 2.3.2 Unterschriftenregelung Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führt der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 2.3.3 Einberufung des Vorstandes Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte verlangen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Präsident anwesend sind.
- 2.3.4 Pflichten des Vorstandes Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und erledigt alle Vereinsangelegenheiten laut Statuten.
- 2.5 Revisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Die haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag auf Entlastung des Kassiers zuhanden der Hauptversammlung einzureichen. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

### **3 MITGLIEDER**

#### **3.1 Mitglieder**

Mitglieder sind:

- Mitglieder des Vorstandes
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ausbilder und Betreuer

- 3.1.1 Ausbilder/Betreuer Ausbilder und Betreuer müssen Angehörige der Feuerwehren sein.
- 3.1.2 Aktivmitglieder Aktivmitglieder können Mädchen und Knaben, ab dem 10. Geburtstag bis zum Übertritt in den aktiven Feuerwehrdienst (gemäss Feuerschutzreglement der jeweiligen Gemeinde) werden.  
Die Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters und keine Einwände des jeweiligen Kommandos der Feuerwehr vorliegen.
- 3.1.3 Passivmitglieder Passivmitglieder sind von Amtes wegen die Kommandanten der jeweiligen Feuerwehren sowie die Verantwortlichen des Ressorts Sicherheit beziehungsweise der Feuerwehrkommissionen der entsprechenden Gemeinden.
- 3.2 Austritte Mitglieder Austritte sind nur mittels schriftlicher Begründung möglich. Ausnahme bildet der Ausschluss

### **4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 4.1 Aufnahme / Ausschluss Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme. Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Pflichten Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Vereinsstatuten und verpflichtet sich, die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und zu fördern.



#### 4.3 Verstösse

Bei Verstössen gegen Ordnung, Kameradschaft und Sorgfaltspflicht können folgende Ordnungsmassnahmen ergriffen werden:

- persönliche Verwarnung (unter vier Augen)
- Elterngespräch
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

## 5 ÜBUNGEN

### 5.1 Übungsbetrieb

Die fachtechnische Ausbildung richtet sich nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und den Weisungen der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.

Allgemeine Schulferien werden berücksichtigt.

Die Übungen werden abwechslungsweise in den Mitgliedgemeinden abgehalten.

Die Mitglieder werden vor den Anlässen direkt von den Ausbildungsverantwortlichen oder den Ausbilder / Betreuer an vereinbarten Sammelpunkten abgeholt und nach den Anlässen wieder zurückgebracht.

### 5.2 Entschuldigungen

Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Entschuldigungen sind vor den Anlässen schriftlich an den jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen oder an den Vorstand zu richten. Entschuldigungsgründe sind:

- Krankheit
- Unfall
- andere zwingende Gründe in Absprache mit den Ausbildungsverantwortlichen und den Eltern

### 5.3 Programm

Der Übungsplan mit Berücksichtigung der Benützung des Feuerwehrmaterials wird vom Vorstand ausgearbeitet und den Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr zur Genehmigung vorgelegt.

Ausbildungsthemen:

- |                            |                             |
|----------------------------|-----------------------------|
| • Schlauchdienst           | • Sport                     |
| • Löschgeräte              | • Filmkurse                 |
| • Brandschutz              | • Ausflüge                  |
| • Maschinistenausbildung   | • Basteln                   |
| • Löschen von Kleinbränden | • Teilnahme Veranstaltungen |
| • Sanitätsdienst           | • Rettungsdienst            |
| • Pionierdienst            | • Umweltschutz/Chemiewehr   |
| • Verkehrsdienst           | • Funkausbildung            |

Die Themenaufzählung ist nicht abschliessend



## 6 AUSRÜSTUNG, FINANZIERUNG

- 6.1 Ausrüstung** Die persönliche Ausrüstung wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und darf ausschliesslich im Rahmen von Übungen und Veranstaltungen benutzt werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Material die entsprechende Sorgfalt zukommen zu lassen, sowie die Aufbewahrung des persönlichen Materials sicherzustellen.
- 6.2 Finanzierung** Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen der Kantonalen Sachversicherung und den Gemeinden sowie aus Beiträgen von Gönnern und Sponsoren.
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt.
- Die Passivmitglieder können über die Festsetzung der Höhe der Beiträge aktiv mitbestimmen.
- 6.3 Ausbildungsmaterial** Das allgemeine Feuerwehrmaterial sowie Feuerwehrfahrzeuge werden von den jeweiligen Feuerwehren zur Verfügung gestellt. Es wird darauf geachtet, beim Gebrauch grösste Sorgfalt zu wahren (Bedienung der Maschinen und Fahrzeugen werden nur durch entsprechend ausgebildete Angehörige der jeweiligen Feuerwehr sichergestellt).

## 7 VERSICHERUNG / REGLEMENTE

- 7.1 Versicherung** Unfall- und Krankenversicherung sind Sache der Mitglieder. Die Mitglieder werden zusätzlich von der jeweiligen Gemeinde (Integration in die jeweilige Feuerwehr) bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Schäden und Unfälle versichert. Eine Haftpflichtversicherung für den Vereinsbetrieb (gemäss Statuten) wird von der JFGS abgeschlossen.
- 7.2 Reglemente / Bedingungen** Es gilt das Hilfskassenreglement des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, die Reglemente und Sicherheitsbestimmungen der Feuerwehr, sowie die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung.

## 8 AUFLÖSUNG

- 8.1 Auflösung des Vereines** Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag des Vereinsvorstandes zuhanden der Hauptversammlung beschlossen werden.
- Ein diesbezüglicher Antrag muss auf der Traktandenliste verzeichnet sein.
- Der Beschluss der Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens (liquide Mittel sowie Material) entscheiden die Verantwortlichen der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr. Das Vereinsvermögen soll anderer Jugendfeuerwehr-Organisationen zur Verfügung gestellt werden.



## 9 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Statutenänderung** Eine allfällige Änderung der Statuten kann nur an einer Hauptversammlung erfolgen. Änderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern zugestellt werden.
- 9.2 Inkraftsetzung** Die vorliegenden Statuten treten nach der Gründungsversammlung des Vereins Jugendfeuerwehr Glarus Süd, sowie nach der Kontrolle durch die Kommandanten und durch die beteiligten Gemeinden, sofort in Kraft.

## 10 GENEHMIGUNG DER STATUTEN

Glarus Süd, 11. September 2013

*durch die Kommandanten kontrolliert*

Kommandant Feuerwehr Glarus Süd Jacques Schärer

*durch die Verantwortlichen der Gemeinden kontrolliert*

Verantwortliche Gemeinde Glarus Süd Simone Eisenbart

*durch die Gründungsversammlung genehmigt*

Der Präsident:

Der Aktuar

Stefan Hostetter

Marcel Scherrer